

Programm des bundesweiten Forums: Sicherungsverwahrung 2023

Montag, 06.11.2023

10:30 bis 10:45	Einführung, Organisatorisches Dr. Stefan Suhling & Magda Herche
10:45 bis 12:15	<i>Vortrag 1</i> Die neue Sicherungsverwahrung: zehn Jahre nach der Umsetzung des Abstandsgebots Prof. Dr. Axel Dessecker (Kriminologische Zentralstelle)
12:15 bis 13:30	Mittagessen
13:30 bis 14:45	Diskussion in Gruppen: 10 Jahre SV aus der Perspektive der Praxis
14:45 bis 15:15	Pause
15:15 bis 16:15	Präsentation und gemeinsame Erörterung der Ergebnisse der Gruppendiskussion
16:15 bis 17:45	<i>Praxispräsentationen von Einrichtungen der Nachsorge</i> Arbeiterwohlfahrt Hagen Stephan Kobabe Herberge zur Heimat Himmelsthür (Hildesheim) Tobias Göhl

Dienstag, 07.11.2023

9:00 bis 10:30	<i>Vortrag 2</i> Zehn Jahre danach: Die reformierten Regelungen zur Sicherungsverwahrung im Spiegel der Rechtsprechung Prof. Dr. Tillmann Bartsch, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN)
10:30 bis 11:00	Pause
11:00 bis 12:15	<i>Vortrag 3</i> Verwahrungsvollzug in Kleingruppen – ein Pilotprojekt der JVA Solothurn Charles Jakober, JVA Solothurn, Schweiz
12:15 bis 13:15	Mittagessen
13:15 bis 14:30	<i>Vortrag 4</i> Aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit Kay Wegner & Timo Breitenfeld (Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein & Landgericht Lübeck)
14:30	Abschlussbesprechung und Verabschiedung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Zusammenfassungen der Vorträge

Vortrag 1

Prof. Dr. Axel Dessecker
Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden

„Die neue Sicherungsverwahrung: zehn Jahre nach der Umsetzung des Abstandsgebots“

Im Sommer 2013 sind die Gesetze des Bundes und der Länder in Kraft getreten, die den Vollzug der Sicherungsverwahrung bis heute prägen. Damit wurde die traditionell therapieferne Sicherungsverwahrung auf eine neue Grundlage gestellt. Nach zehn Jahren besteht Anlass zu der Frage, was sich seither in der Praxis des Vollzugs verändert hat. Empirische Daten, die darüber Auskunft geben, stammen vor allem aus einer jährlichen Stichtagserhebung der KrimZ zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe, die seit 2014 durchgeführt wird.

Vortrag 2

Prof. Dr. Tillmann Bartsch
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN)

„Zehn Jahre danach: Die reformierten Regelungen zur Sicherungsverwahrung im Spiegel der Rechtsprechung“

Vor gut zehn Jahren sind zahlreiche neue Regelungen zu Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Sie zielen darauf, das bundesverfassungsgerichtliche Abstandsgebot einfachgesetzlich auszugestalten. Wie diese Regelungen in der Rechtsprechung aufgenommen wurden, ist bislang kaum untersucht worden. In diesem Vortrag sollen daher zentrale Entwicklungen in der seit der Reform ergangenen Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung nachgezeichnet und kritisch beleuchtet werden.

Vortrag 3

Charles Jakober
JVA Solothurn, Schweiz

„Verwahrungsvollzug in Kleingruppen – ein Pilotprojekt der JVA Solothurn“

In der JVA Solothurn wird das konkordatliche Pilotprojekt «Verwahrungsvollzug in Kleingruppen» umgesetzt. Im Zentrum dieses Vollzugsangebots steht der Grundsatz, dass eine verwahrte Person zuerst den vom Gericht verfügten Freiheitsentzug verbüßen und anschliessend die vom Gericht verfügte (Sicherungs-)Massnahme antreten muss. D.h. der Straftäter verbüsst zunächst seine Strafe. Ist diese verbüsst, wird ihm die Freiheit «nur noch» zu Sicherungszwecken entzogen (Art. 64 StGB). Dieser Sicherungsmassnahme kommt kein Strafcharakter zu. Aktuell werden verwahrte Straftäter in der Schweiz auch nach verbüsster Strafe in Strafanstalten zusammen mit anderen Straftätern untergebracht. In der neuen Wohngruppe «Verwahrungsvollzug in Kleingruppen» der JVA Solothurn wird ein Verwahrungsvollzug betrieben, der es nach Verbüßung der Freiheitsstrafe erlaubt, den der Verwahrung inhärenten präventiven Zweck des Freiheitsentzuges verhältnismässig zu erfüllen, d.h. ohne die Freiheit über das notwendige und erforderliche Mass hinaus zu beschränken. Vielmehr soll eine Partizipation am bestehenden Angebot der JVA Solothurn ermöglicht werden. Im Mittelpunkt steht also nicht mehr die Verbüßung einer Strafe, sondern vielmehr eine Lebensgestaltung, die der Sanktion/Massnahme Verwahrung besser entspricht: der verwahrte Straftäter hat seine Strafe verbüsst, aufgrund seiner Gefährlichkeit kann er aber nicht in die Gesellschaft integriert werden. Im Vordergrund stehen Themen wie sichere Lebensgestaltung, sinnvolle Beschäftigung an einem Arbeitsplatz und befriedigende Freizeitgestaltung. Diese Lebensbereiche sollen, sofern die verwahrte Person dies wünscht, getrennt vom Strafvollzug durchgeführt werden; die betroffenen Personen sollen ihren Alltag unabhängig und geschützt vor störenden Einflüssen aus anderen Vollzugsregimes gestalten können.

Vortrag 4

Kay Wegner & Timo Breitenfeld
*Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein & Bewährungshilfe beim Landgericht
Lübeck*

„Aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit“

Der Übergang aus der Haft in die Freiheit ist immer eine Herausforderung – noch größer ist der Schritt, wenn es um die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung geht. Die Referenten berichten aus Schleswig-Holstein, welche Schritte dort unternommen werden, um das Übergangsmanagement für ehemals Sicherungsverwahrte zu optimieren. Zentraler Punkt hierbei ist die gute Zusammenarbeit zwischen Vollzug, Führungsaufsicht, Bewährungshilfe sowie einem gut ausgebauten Netzwerk von Trägern der sozialen Strafrechtspflege. Handlungsgrundlagen sind dabei die überarbeiteten Justizvollzugsgesetze, die zum 01. Januar 2022 in Kraft getreten sind, sowie das „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein“ (ResOG SH), das seit dem 01. Juli 2022 die ambulanten Maßnahmen der Resozialisierung normiert.